

**REGULATIV
und
DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN
für die
AUSBILDUNG VON
ÖSTERREICHISCHEN
PFERDESAMARITERN
und
PFERDESANITÄTERN**



Stand: 01.05.2015

Der Österreichische Pferdesportverband erlässt die vom Präsidium in der Sitzung am 20.05.2015 beschlossenen Richtlinien. Diese Richtlinien treten mit 21.05.2015 in Kraft. Sämtliche früheren Ausgaben verlieren mit dieser Richtlinie ihre Wirksamkeit.

INHALT

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 700 Definitionen.....	1
§ 701 Aufgabenbereich des Pferdesamariters.....	1
§ 701a Aufgabenbereich des Pferdesanitäters	2
§ 702 Ausbildungsziele für Pferdesamariter	2
§ 702a Ausbildungsziele für Pferdesanitäter	3
§ 703 Voraussetzungen für die Ausbildung zum Pferdesamariter	3
§ 703a Voraussetzungen für die Ausbildung zum Pferdesanitäter	4
§ 704 Ausbildungsweg des Pferdesamariters und Pferdesanitäters	4
§ 705 Prüfungsordnung	5
§ 706 Fachliche Zuordnung und Weiterbildung von Pferdesamaritern und Pferdesanitätern.....	6
§ 707 Besondere Bestimmungen für Pferdesamariter und Pferdesanitäter.....	6

ANHÄNGE

LEHRSTOFFE	8
STUNDENPLÄNE	12

II. DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN

14

Hinweis zur Gender Formulierung:

Bei allen Bezeichnungen, die auf Personen bezogen sind, meint die gewählte Formulierung beide Geschlechter gleichermassen, auch wenn aus Gründen der leichteren Lesbarkeit die männliche Form steht.

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 700 Definitionen

Die nachstehenden Erklärungen sind generell geschlechtsneutral zu verstehen.

Pferdesamariter sind für Notfälle bei Pferden speziell ausgebildete, medizinische Laien, die im Bedarfs- und Notfall in der Rettungskette zwischen dem Pferdebesitzer/-halter/Reiter/Fahrer usw. und dem Nottierarzt als Ersthelfer agieren. Ihr Tätigkeitsbereich sind die Versorgung eines Pferdes nach den Kriterien der Ersten Hilfe und die Verhinderung von Selbstbeschädigung des Pferdes oder Gefährdung Dritter.



Sie fördern darüber hinaus Maßnahmen, die der artgerechten Pferdehaltung und der Krankheitsvorsorge dienen.

Pferdesanitäter sind speziell für Turnierveranstaltungen qualifizierte Pferdesamariter, die bei Unfallereignissen mit Pferden gemeinsam mit einem Turniertierarzt zu einem optimalen Notfallmanagement beitragen.

Sie können auch bei Rettungseinsätzen in Zusammenarbeit mit „Blaulichtorganisationen“ zum Einsatz gelangen, weshalb die besondere Zusammenarbeit mit solchen Organisationen gesucht wird. Sämtliche den Humanbereich betreffende Lehrinhalte richten sich nach der jeweils geltenden Lehrmeinung des Österreichischen Roten Kreuzes.

§ 701 Aufgabenbereich des Pferdesamariters

- Leistung fachgerechter Erster Hilfe an Pferden
- Verständigung tierärztlicher Hilfe

- Absicherung einer Unfallstelle
- Verhinderung weiterer durch laienhafte Unkenntnis verursachte Verschlimmerung im Befinden eines Pferdepatienten
- Verhinderung von Selbstbeschädigung eines Pferdepatienten durch Einleitung korrekter Zwangsmaßnahmen
- Avisieren weiterer Notfallmaßnahmen (Rettung, Feuerwehr, Polizei) durch ausbildungsgerechtes, richtiges Einschätzen einer Situation
- Erstversorgung eines Pferdepatienten am Unfallort in Eigen (Notfall-) Kompetenz
- Assistenzleistung im Zusammenwirken mit dem Nottierarzt
- Transportbegleitung bzw. Krankenüberwachung (Krankenstall)
- Förderung, Vertretung und Überwachung des Tierschutzes sowie Meldung tierschutzrelevanter Ereignisse; Wahrnehmung von Behördenkontakten (z.B. Tierschutzombudsmann)
- Organisation und Durchführung von Nachtdiensten bzw. Stallwachen
- Beratungstätigkeit im Zusammenwirken mit dem Patronanztierarzt in den Belangen Stall- und Weidehygiene, Desinfektion, Tierschutz und Vorsorgemaßnahmen (z.B. Wurmkuren, Impfprogramme).

§ 701a Aufgabenbereich des Pferdesanitäters

- Hilfeleistung bei der Rettung verunglückter Pferde nach Anforderung bzw. Anordnung bei pferdesportlichen Veranstaltungen oder bei Einsätzen von Rettungs- und Hilfsorganisationen
- Unterstützung turniertierärztlicher Tätigkeiten
- Unterstützung von Blaulichtorganisationen in ausgewählten Bereichen

§ 702 Ausbildungsziele für Pferdesamariter

- Beherrschen einer Notfallsituation bei Pferden mit nicht medizinischen Maßnahmen (Erste Hilfe-Leistung) bis zum Eintreffen qualifizierter Hilfe (z.B. Zwangsmaßnahmen, Lagerungstechnik, Blutstillung)
- Kompetente Assistenz bei tierärztlichen Notfallmaßnahmen (Verband-, und Infusionstechnik, Verladevorgang)

- Grundkenntnis technischer Methoden zur Bergung verletzter oder in Not geratener Pferde, sachkundige Begleitung beim Transportieren von kranken/verletzten Pferden.
- Kompetente Vertretung tierschutzrelevanter Interessen
- Organisation periodischer Vorsorgemaßnahmen in Absprache mit dem Tierarzt.

§ 702a Ausbildungsziele für Pferdesanitäter

- Arbeiten mit Turniertierärzten (z.B. Hilfeleistung bei der Entnahme von Dopingproben, Verfassungsprüfung etc.) und Blaulichtorganisationen (z.B. Brandverhütung und –bekämpfung) können
- Spezielle Techniken zur kompetenten Hilfeleistung bei turniertierärztlichen oder bei Einsätzen von Rettungs- und Hilfsorganisationen zur Bergung verunglückter Pferde (z.B. Umgang mit verunfallten Pferden, spezielle Rettungstechniken, Handhabung von Ausrüstung) beherrschen können
- Spezielle Methoden im veterinärmedizinischen Notfallmanagement unterstützen können
- Kenntnisse über das Rettungswesen in Österreich erwerben

§ 703 Voraussetzungen für die Ausbildung zum Pferdesamariter

Voraussetzungen sind:

- a) Mindestalter 19 Jahre (Ausnahmen im Rahmen schulischer Ausbildungen können genehmigt werden)
- b) Einwandfreier Lebenswandel auch in pferdesportlicher Hinsicht
- c) Nachweis einer pferdesportlichen Qualifikation (Niveau mindestens Reiterpass, Fahrabzeichen Bronze, Westernreiter-Zertifikat); Ausnahmen können bei Angehörigen von Hilfsdiensten (Feuerwehr, Polizei, Rettung, Bundesheer usw.), Mitarbeitern in Tiergärten und in Zirkusunternehmen genehmigt werden.

§ 703a Voraussetzungen für die Ausbildung zum Pferdesanitäter

Voraussetzung ist:

Gem. ÖAPO erfolgreich absolvierte Ausbildung zum Pferdesamariter.

§ 704 Ausbildungswege des Pferdesamariters und des Pferdesanitäters

1. Die Ausbildung besteht aus folgenden Modulen:

I. Pferdesamariter

a) Modul I: Erste Hilfe-/Ersthelferkurs im Umfang von 10 UE.

Ziel: Der Auszubildende erkennt Krankheitsverhalten (PAT-Wertebestimmung) und Verletzungen bei Pferden und handelt situationsgerecht. Er weist diese Fähigkeiten eines Ersthelfers mittels Te-stung nach (anerkannter Erste Hilfe-Kurs).

b) Modul II: Pferdesamariterkurs im Umfang von 16 UE.

Ziel: Der Auszubildende erlangt praktisches Überblickswissen und praxisorientiertes Zusammenhangsdenken durch intensive Ausbildung am Patienten.

c) Modul III: Kommissionelle Abschlussprüfung über die Themenbereiche der Module I + II.

Ziel: Der Auszubildende erlangt die fachliche Anerkennung für die Tätigkeitsaufnahme als Pferdesamariter.

II. Pferdesanitäter

d) Modul IV: Pferdesanitäterkurs I im Umfang von 10 UE.

Ziel: Der Auszubildende erlangt theoretische Kenntnisse über jene Grundlagen, die im Tierrettungseinsatz zum unterstützenden Zusammenwirken mit (Turnier-)Tierärzten und Feuerwehren befähigen.

e) Modul V: Pferdesanitäterkurs II im Umfang von 6 UE.

Ziel: Der Auszubildende erlangt praktische Kenntnisse über Rettungstechniken durch audiovisuelle Demonstrationen und methodisches Training mit der Ausrüstung am Pferdedummy, einschließlich des fachgerechten Transportes des (liegenden) Pferdepatienten.

f) Modul VI: Kommissionelle Abschlussprüfung über die Themenbereiche der Module IV + V.

Ziel: Der Auszubildende erlangt die fachliche Anerkennung für die Tätigkeitsaufnahme als Pferdesanitäter.

2. Die Kurse werden grundsätzlich durch den örtlich zuständigen LFV im Einvernehmen mit dem OEPS durchgeführt. Die Stundenpläne und konkreten Ausbildungsinhalte sind im Anhang angeführt.

Zwischen den Modulen I und II sollte eine Zeitspanne von nicht mehr als sechs Wochen und zur kommissionellen Abschlussprüfung (Modul III) von nicht länger als 3 Wochen nach dem abgeschlossenen Modul II liegen.

Die Module IV und V sollten zeitlich unmittelbar aufeinander absolviert werden und die kommissionelle Abschlussprüfung (Modul VI) nicht länger als 3 Wochen nach dem abgeschlossenen Modul V liegen.

3. Die Ausbildung obliegt jedenfalls einem Tierarzt, der nach Vorschlag des zuständigen LFV vom zuständigen Referat des OEPS approbiert wird. Dieser ist bei Bedarf berechtigt, ausgebildete Angehörige von Rettungs- und Hilfsorganisationen hinzuzuziehen.
4. Die Aus- und Fortbildungssystematik ist modular nach den Prinzipien der Einzel- und Gegenseitigkeitsanerkennung auszurichten. Hierzu sind gesonderte Bestimmungen durch den OEPS festzulegen.

§ 705 Prüfungsordnung

Im Anschluss an die Module II und V findet jeweils eine kommissionelle Abschlussprüfung statt (Modul III und VI), deren Bestehen in theoretischer und praktischer Hinsicht die Voraussetzung für das Tragen der Bezeichnungen "Österreichischer Pferdesamariter" bzw. "Österreichischer Pferdesanitäter" ist. Die Prüfungen sind nach den Gepflogenheiten des OEPS abzuhalten.

Als Fachprüfer ist der jeweilige Kursleiter tätig. Kommissionsmitglieder sind ein vom zuständigen LFV nominierter Vorsitzender und ein von diesem nominierter Funktionär.

Bei Nichtbestehen kann eine Prüfung nur als Gesamtprüfung frühestens nach 6 Wochen, spätestens innerhalb von 2 Jahren, maximal zweimal im gesamten Bundesgebiet wiederholt werden.

Die Überreichung der Urkunden, Zeugnisse und Abzeichen ist möglichst unmittelbar im Anschluss an die Prüfung in würdiger Form vorzunehmen.

Ein kommissionell ausgefertigtes Prüfungsprotokoll ist dem zuständigen Referat des OEPS (Abteilung Service/Ausbildung) zu übermitteln. Dieses hat die

mediale Veröffentlichung der Absolventen zu veranlassen. Allenfalls vorhandene sonstige Prüfungsunterlagen sind beim zuständigen LFV evident zu halten.

Gewonnene Daten sind Datenschutz-gerecht und möglichst EDV-gestützt zentral mit entsprechenden Zugriffsberechtigungen evident zu halten.

§ 706 Fachliche Zuordnung und Weiterbildung der Pferdesamariter

1. Nach bestandener Prüfung werden Pferdesamariter bzw. Pferdesanitäter einem Tierarzt ihrer Wahl zugeordnet, der als Patronanztierarzt fungiert. Der Pferdesamariter bzw. Pferdesanitäter ist diesem Tierarzt gegenüber meldungs- und verantwortungsverpflichtet. Der Pferdesamariter bzw. Pferdesanitäter hat den gewählten Patronanztierarzt binnen eines halben Jahres dem zuständigen LFV und dieser dem für Pferdesamariter zuständigen Referat im OEPS bekannt zu geben.
2. Pferdesamariter und Pferdesanitäter müssen zum Erhalt der Ausübungsberechtigung mindestens einmal in 2 Jahren einen theoretischen und praktischen Fortbildungsnachweis durch Besuch eines entsprechenden Fortbildungskurses erbringen. Als praktische Fortbildung gilt alternativ ein nachgewiesener einschlägiger praktischer Einsatz. Näheres hierzu sowie Anerkennungen anderer Kurse nach den Prinzipien der Ersatz- und Gegenseitigkeitsanerkennung sind in Durchführungsbestimmungen zu regeln.
3. Weiter soll durch den Patronanztierarzt der Zustand der Pferdesamariterrausrüstung regelmäßig überprüft und gegebenenfalls ergänzt und verbessert werden. Alternativ kann diesem anlässlich des Besuches eines Fortbildungskurses entsprochen werden. Diese Bestimmungen sind sinngemäss auch auf Pferdesanitäter anzuwenden.
4. Die Fortbildung soll auch über einschlägige Diskussionsforen auf Medienplattformen erfolgen.
5. Die an einem Einsatz auf pferdesportlichen Veranstaltung interessierten Pferdesanitäter sollen vom OEPS und den LFV evident gehalten werden.

§ 707 Besondere Bestimmungen für Pferdesamariter und Pferdesanitäter

1. Pferdesamariter und Pferdesanitäter haben keine Kompetenz zur Durchführung selbständiger medizinischer Maßnahmen, ausgenommen in Notfallkompetenz.

2. Die Arbeit des Pferdesamariters bzw. Pferdesanitäters darf nur unter tierärztlicher Aufsicht bzw. bis zum Eintreffen eines Tierarztes - nur bei vitaler Notwendigkeit - in Notfallkompetenz verrichtet werden (§§ 24 und 25 TierÄG).
3. Der (Not-)Tierarzt hat vor Ort das Weisungsrecht.
4. Die Tätigkeit des Pferdesamariters bzw. Pferdesanitäters ist ehrenamtlich. Nach einem Einsatz besteht jedoch das Recht auf Materialersatz durch den Haftpflichtigen (Kleidung, Materialien, Telefonspesen etc.).
5. Der § 12 des TierÄG (betreffend die den Tierärzten vorbehaltenen Tätigkeiten) hat volle Anwendung auf Pferdesamariter bzw. Pferdesanitäter zu finden.
6. Einer Haftung infolge ihres Handelns unterliegen Pferdesamariter und Pferdesanitäter nur dann nicht, wenn sich ihre Tätigkeit auf Erste Hilfe bzw. Helfertätigkeiten beschränkt.
7. Pferdesamariter bzw. Pferdesanitäter sind in Ausübung ihrer Funktion verpflichtet, ausschließlich das vom OEPS genehmigte Abzeichen sichtbar zu tragen.

ANHÄNGE

LEHRSTOFFE FÜR ÖSTERREICHISCHE PFERDESAMARITER UND PFERDESANITÄTER

- * Anatomie
- * Physiologie
- * Lehre vom Huf
- * Leistungsphysiologie und PAT- Werte
- * Pathophysiologie
 - Kreislaufinsuffizienz
 - Herzinsuffizienz
 - Schock
- * Traumatologie
 - Bluterguss, Prellungen
 - Wunden
 - Blutungen
 - Verstauchungen
 - Frakturen
 - Eindringen spitzer Gegenstände und Pfählungen
 - Wundversorgung
- * Verbandslehre
 - Wundverband
 - Druckverband
 - Stützverband
 - Hufverband
- * Verbandsmaterialkunde
- * Instrumentenkunde
- * Infusionsbestecke und deren Handhabung
- * Krankheitslehre
 - innere Krankheiten
 - Kolik
 - Schlundverstopfung

Muskelerkrankungen (Kreuzschlag, Typing up)

Hufrehe

Hufkrankheiten

Nageltritt

Nageldruck

Steingalle

Vernagelung

Hufabszeß

Ballentritt, Saumbandverletzungen

Infektionskrankheiten

Pferdegrippe

Tetanus

Druse

Herpes

Impf- und Entwurmungsprogramme

Chirurg. Krankheiten

Polytrauma

Wunden

Frakturen

* Erste Hilfe

Schock

Blutungen

Wundversorgung

Ruhigstellung

* Umgang mit Pferden

Psychologie für verletzte Pferde

Halten, Anbinden, Führen

Zwangsmethoden und Hilfsmittel

Boxenverschlüsse (Feuer)

Wurfzeug, Hobbels

Zäumung für Notfälle

Unfall mit mehreren Pferden

Führen vom Unfallort

Bergen (Absatteln, Ausschirren)

Verladen

Pferdeschleppe

- Krankentransportfahrzeug für Pferde
- Seilwinden und Bergegeräte (Gurte, Netze)
- Betreuung des stehenden verletzten Pferdes
- Betreuung des liegenden verletzten Pferdes
- Betreuung des sterbenden Pferdes
- Umgang mit dem toten Pferd
- Unfall mit verletzten Menschen (AIDS) und Pferden
- * Labortechnik
 - Blutlabor
 - Hämatokrit
 - Lactat
- * Notfallmaßnahmen
 - Venenverweilkatheder
 - Sauerstoffversorgung
 - Euthanasie
 - Nottötung durch die Schusswaffe
- * Vergiftungen und Giftpflanzen
- * Unfälle
 - Stall
 - Reithalle
 - Turnierplatz
 - Gelände
 - Straßenverkehr
 - Transport
 - Feuer
 - Wasser
 - Rettungskaskade
- * Erkennen und Einschätzen einer Notfallsituation
- * Notfallmanagement
- * Tierschutz und Tierquälerei im Lichte der gesetzlichen Bestimmungen
- * Das Turnier
 - Verfassungsprüfung, MCP, Aufgaben der Tierärzte, Aufgaben des Stewards, Aufgaben der Pferdesanitäter

* Spezielle Materialkunde (beispielhaft)

Cold Bags

Kryokomp

Equine Cold Boot

Monkey Splint

etc.

STUNDENPLÄNE (Zeitanhalte)

Modul I (Erste Hilfe-/Ersthelferkurs)	10 UE
Funktionelle Anatomie & Physiologie	(1 UE)
Lehre von den Verletzungen (Traumatologie; Wundheilung, Arten, Beurteilung und Notversorgung von Verletzungen)	(3 UE)
Tierschutz	(1 UE)
Praktische Übungen	(4 UE)
Kritische Strukturen (Verletzungen)	
Kreislaufbeurteilung (PAT-Werte)	
Verbandslehre/-technik	
Absichern einer Unfallstelle	
Einleiten einer Rettungskette, Verladen eines verletzten Pferdes	
Prävention von Unfällen im Stall	
Diskussion und Kolloquium über Modul I	(1 UE)
 Modul II (Pferdesamariterkurs)	 16 UE
Krankheiten des Pferdes (intern & chirurgisch)	(5 UE)
Kreislaufschwäche – Kreislaufversagen (Schock)	(1 UE)
Giftpflanzen, Vergiftungen	(1 UE)
Prävention (Impfungen, Entwurmungen)	(1 UE)
Notfallmanagement/Notfall-Labor	(1 UE)
Material-, Instrumentenkunde	(1 UE)
Das sterbende Pferde und Nottötung	(1 UE)
Praktische Übungen	(5 UE)
Vorbereitung von Infusionen, Injektionen, Handhabung des chirurgischen Bestecks, Verbandslehre/-technik	
 Modul IV (Pferdesanitäterkurs I)	 10 UE
Vorträge (V) und Gruppenarbeit (G)	

Risiko - Großtierrettung: human and animal factors (V)	(1 UE)
Der Pferdesanitäter als Partner der Feuerwehr (V)	(½ UE)
Die Rolle des Tierarztes im Tierrettungseinsatz (V)	(½ UE)
Notfallmanagement bei Unfällen mit Pferden (V/G)	(2 UE)
Gefahr erkennen (Risikoanalyse)	
Absperren/absichern	
Menschen Retten (Grundsätze)	
Spezialkräfte alarmieren	
Betreuung des verunfallten Pferdes	
Arbeiten mit Blaulichtorganisationen (V/G)	(2 UE)
Der Pferdesanitäter als Partner der Feuerwehr	
Auftrag Gefahrenpolizei und Feuerpolizei	
Alarmierung und Leitstelle (LWZ)	
Führungsstrukturen der Feuerwehr	
Aufbau der Einsatzstruktur	
Einsatznachbesprechung zum Schnittstellenabgleich	
Fahrzeuge und deren Ausrüstung	
Das Rettungswesen in Österreich (V/G)	(2 UE)
Erste Hilfe Human mit Schwerpunkt „Reitunfälle“	
Anwendung des Laiendefibrillators	
Der Pferdesanitäter im Turniergeschehen (V)	(1 UE)
Verhalten bei Feuerausbruch im Stall (G)	(½ UE)

Modul V (Pferdesanitäterkurs II)**6 UE**

Praktische Ausbildung: Training am Pferdedyummy	
Rettungsausrüstung und deren Handhabung	(1 UE)
Umgang mit verunfallten Pferden	(1 UE)
Zwangmaßnahmen beim Pferd	
Gefahrenzonen	
Absatteln, Abschirren, Nothalfter	
Transport von verletzten (liegenden) Pferden (Lokomotion, Verladen)	(1 UE)
Grundlegende Rettungstechniken	(2 UE)
Schleif- und Wälztechniken	
Vertikale Hebetekniken	
Analyse von Pferderettungen anhand von Videostudien	(1 UE)

II. DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN BETREFFEND DIE TÄTIGKEIT VON PFERDESAMARITERN UND PFERDESANITÄTERN

1. Um den hohen Standard der Ausbildung und die Qualität der Tätigkeit der Pferdesamariter und Pferdesanitäter zu sichern, wird eine regelmäßige Fortbildung vorgeschrieben. Zumindest ist 1 mal in 2 Jahren eine theoretische und praktische Fortbildung im Mindestausmaß von insgesamt 10 UE zu absolvieren. Hierbei ist der Besuch einer theoretischen und praktischen Kursfortbildung im Ausmaß von je 5 UE oder alternativ zur praktischen Kursfortbildung eine einmalige praktische Tätigkeit auf einer pferdesportlichen Veranstaltung oder im Zusammenhalt mit dem Patronanztierarzt nachzuweisen. Vor Wiederaufnahme der Tätigkeit nach einer länger dauernden Unterbrechung ist eine umfangreiche Nachschulung zu absolvieren. Fortbildungskurse und Nachschulungen sind wie die Grundkurse von den LFV zu genehmigen und auszuschreiben.
2. Pferdesamariter und Pferdesanitäter haben selbständig für die Meldung der Fortbildung an den zuständigen LFV Sorge zu tragen. Formulare hierfür sind bei den LFV erhältlich.
3. Approbierte Pferdesamariter und Pferdesanitäter erhalten eine Ausweis gerechte Bestätigung, die eine Gültigkeit für zwei Kalenderjahren besitzt. Diese ist bei einem Einsatz mitzuführen. Nach absolvierter Fortbildung wird der Ausweis um zwei Jahre verlängert.
4. Im BFV und bei den LFV liegen regelmäßig aktualisierte Listen mit allen berechtigten Pferdesamaritern und Pferdesanitätern auf, um Veranstaltern Information und Auswahl zu ermöglichen.

Aus diesem Grund sind Meldungen über Adress- und Namensänderungen umgehend an den zuständigen LFV zu erstatten.

5. Beim Tätig werden in Notfallkompetenz im Rahmen einer Veranstaltung sind die Pferdesamariter und Pferdesanitäter in die Haftpflichtversicherung des Veranstalters einzubinden. Der Abschluss einer privaten Unfallversicherung zur Eigenvorsorge wird dringend angeraten.
6. Pferdesamariter und Pferdesanitäter haben – wo auch immer - als Vorbilder in Bezug auf korrektes Benehmen zu wirken. Bei groben Verstößen gegen Disziplin und Ordnung hat der LFV das Recht, die Ausübungsbezeichnung vorübergehend oder dauernd zu entziehen. Dies obliegt der Disziplinarkommission des betreffenden LFV, der ggf. einen Vertreter des zuständigen Referates des BFV zuziehen kann.

7. Bei einem Einsatz haben Pferdesamariter und Pferdesanitäter für eine ihrem Ansehen entsprechende Kleidung zu sorgen. Das Tragen der offiziellen roten Jacke der zivilen Einsatzorganisationen mit der Kennzeichnung „Pferdesamariter“ wird empfohlen. Das sichtbare Tragen der Abzeichen ist verpflichtend.
8. Der Pferdesamariter und der Pferdesanitäter haben bei Veranstaltungen einen entsprechend bestückten Notfallkoffer mitzuführen. Dessen Inhalt ist vorzugsweise mit tierärztlicher Unterstützung festzulegen. Für abgegebenes oder verwendetes Material gebührt vom Besitzer des behandelten Pferdes voller Ersatz.
9. Der Einsatz der Pferdesamariter und Pferdesanitäter ist ehrenamtlich.